Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7305

31. 05. 90

Sachgebiet 203

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung

a) des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksachen 11/4756, 11/7242 —

b) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/6547, 11/7242 —

Entwurf eines Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der letzte Spiegelstrich „– der Einheit und ‚Freiheit des deutschen Volkes" gestrichen.

   b) In Absatz 2 wird der 2. Spiegelstrich wie folgt gefaßt:

   „– die auswärtigen Beziehungen zwischen allen Staaten, Völkern und gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere auf politischem, sozialem, umweltpolitischem, kulturellem, entwicklungspolitischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technologischem Gebiet zu pflegen und zu fördern."

2. Folgender neuer § 12a wird eingefügt:

„§ 12a

(1) Der Auswärtige Dienst ist verpflichtet, bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen bei Einstellung, Beförderung, Umschulung, Fortbildung oder sonstigen vergleichbaren Maßnahmen Frauen auf allen Ebenen, in allen Bereichen, auf bzw. in denen sie unterrepräsentiert sind, solange zu bevorzugen, bis sie mindestens zu 50 v.H. vertreten sind.

(2) Die Durchführung aller Gleichstellungsmaßnahmen im Rahmen eines Frauenförderungsprogramms wird von einer Frauenbeauftragten im Rang einer Abteilungsleiterin (B 6) geleitet."

3. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

   In allen entsprechenden Formulierungen des Fünften Abschnittes wird der Begriff „Ehegatte" durch den Begriff „Partner" ersetzt.

4. Folgender neuer § 19a wird eingefügt:

   „§ 19a

   Ausgleich der Sonderbelastungen der Partner

   Dem Partner eines Beamten des Auswärtigen Dienstes wird, wenn er zusammen mit dem Beamten am Auslandsdienstort wohnt und keinen eigenen Beruf ausübt, ein Ausgleich für entgangene Berufschancen, die Kosten einer eigenen sozialen Absicherung und für sonstige Erschwernisse in der Lebensführung im Ausland in Höhe des Ortszuschlages der Tarifklasse I b Stufe 1 gewährt."

5. § 33 wird wie folgt geändert:

   Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Zur Sicherung eines sozialen Mindeststandards für nichtdeutsche Ortskräfte gewährt das Auswärtige Amt im Rahmen seiner Versorgungsrichtlinien nichtdeutschen Ortskräften einen Versorgungsanspruch nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren. Die Höhe der Versorgung hängt von der Dauer der Dienstzeit ab. Ansprüche auf gesetzliche Altersversorgung oder Renten aus örtlichen Altersversorgungseinrichtungen werden angerechnet."

Bonn, den 30. Mai 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu § 1 Abs. 1:

In Anbetracht des sich gerade vollendenden Wiedervereinigungsprozesses kann darauf verzichtet werden, unter den Aufgaben des Auswärtigen Dienstes den Dienst an „der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes" besonders hervorzuheben.

Zu § 1 Abs. 2:

Aus der Sicht der Gesamtgesellschaft haben sich die Prioritäten für die Förderung der auswärtigen Beziehungen geändert. Dies wird in der vorgeschlagenen Fassung des Zweiten Anstriches entsprechend berücksichtigt.

Zu § 12a (neu):

Auch im Auswärtigen Dienst besteht nach wie vor ein Übergewicht von Frauen lediglich im einfachen und mittleren Dienst, den am schlechtesten bezahlten Laufbahngruppen. Im höheren Dienst sind die Frauen als Leiterinnen von Auslandsvertretungen deutlich unterrepräsentiert. Diese faktische Diskriminierung kann

nur durch eine Quotierung abgebaut werden. Die Überwachung und Durchführung der Quotierung ist Aufgabe der Frauenbeauftragten. Ihre Eingruppierung nach B 6 verschafft ihr die notwendige Durchsetzungsfähigkeit in der Verwaltung.

Zu den Vorschriften des Fünften Abschnittes

Der hier eingeführte Begriff „Partner" entspricht den heutigen gesellschaftlichen Vorstellungen wie auch dem Ziel gleichberechtigter Partnerschaft besser als der Begriff „Ehegatte".

Zu § 19a (Ausgleich der Sonderbelastungen der Partner):

Die in dem Gesetzentwurf übernommene Lösung für einen Ausgleich von Sonderbelastungen gibt den Partnern keine eigenen Rechte, vielmehr knüpft sie den Belastungsausgleich an die Besoldung des Beschäftigten.

Der vorgeschlagene § 19a gibt statt dessen dem Partner des Beamten ein eigenes Recht auf einen angemessenen Ausgleich seiner Sonderbelastungen, die er/sie infolge der dienstlichen Auslandsversetzungen zu tragen hat. Der Ausgleich soll die Fortführung einer eigenen sozialen Absicherung des Partners und zumindest teilweise die weggefallenen Chancen einer eigenen Berufsausbildung ersetzen und auch die immateriellen Belastungen am Auslandsdienstort ausgleichen. Es erscheint gerecht, diesen Ausgleich über einen einheitlichen Betrag für alle Partner zu leisten und diesen einheitlichen Betrag zu dynamisieren. Die Regelung im GAD erfolgt aus systematischen Gründen, weil der Partnerausgleich mit dem Besoldungsrecht dem Grunde nach in keinem inneren Zusammenhang steht.

Zu § 33 Satz 2:

Die Wertentscheidung des Grundgesetzes für einen sozialen Bundesstaat (Artikel 2 = Absatz 1 GG) verpflichtet das Auswärtige Amt auch als Arbeitgeber im Ausland zur Gewährleistung sozialer Mindeststandards (Artikel 1 Abs. 3 GG). Die Gewährleistung „angemessener sozialer Bedingungen" auf Ermessensbasis entspricht hingegen dieser Pflicht zu einer gesicherten Versorgung nicht. Erforderlich ist daher die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Altersversorgung ohne den Nachweis besonderer Bedürftigkeit.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333